

FSV BAU Weischlitz e. V.

c/o Uwe Köhler
Wiesenburg 32
08538 Weischlitz



PLATZANLAGE: Sportplatz an der Elster, Am Sportplatz 1, 08538 Weischlitz
GESCHÄFTSSTELLE: Sportlerheim am Sportplatz

Beitragsordnung des FSV BAU Weischlitz e. V.

Gültig ab 17.04.2010

§ 1 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des FSV BAU Weischlitz am 16.04.2010 beschlossen und ist ab 17.04.2010 gültig.

§ 2 Beiträge

- | | |
|---|---------------------|
| a) ordentliche aktive erwachsene Mitglieder: | <u>60 €/ Jahr</u> |
| b) ordentliche passive erwachsene Mitglieder: | <u>48 €/ Jahr</u> |
| c) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | <u>36 €/ Jahr</u> |
| d) Fördernde Mitglieder | <u>120 €/ Jahr</u> |
| e) Ehrenmitglieder | <u>beitragsfrei</u> |

§ Aufnahme

Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Mitglieder 5,- €. Sie dient u.a. zur Deckung von Verwaltungsausgaben und der durch den Antrag auf Spielberechtigung entstehenden Kosten. Sie ist zusammen mit der ersten anteiligen Beitragserhebung zur Aufnahme zu entrichten.

§ 3 Zahlungsweise/ Fälligkeit

Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren jährlich bis zum Ende des ersten Quartals für das laufende Jahr eingezogen.

Zahlungen nach Erhalt einer Rechnung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. In diesen Fällen erhöht sich wegen des höheren Verwaltungsaufwandes der zu zahlende Beitrag um 5,- €.

Bei Eintritt im laufenden Halbjahr ist der Beitrag jeweils anteilig zu zahlen, zuzüglich 1,50 € je Halbjahr für die Sporthilfeversicherung.

§ 4 Beitragsrückstand/ Mahnungen

Ein Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist, kann vom Vorstand bis zur vollständigen Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung von der Teilnahme am Sportbetrieb, nach 3-maliger Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Für Mahnungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) erste Mahnung: € 0,00
- b) zweite Mahnung: € 2,50
- c) dritte Mahnung: € 5,00

Der Vorstand des FSV BAU Weischlitz ist berechtigt, in Härtefällen auf schriftlichen Antrag Beitragsermäßigungen und Stundungen befristet zu gewähren.

§ 5 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entfällt erst mit dem Ende der Mitgliedschaft, bei Kündigung also erst mit deren wirksam werden. Beiträge, die im Voraus über das Ende der Mitgliedschaft hinaus entrichtet worden sind, werden nur auf schriftlichen Antrag und anteilmäßig, bezogen auf das laufende Jahr, zurückerstattet.

Weischlitz, 16.04.2010